



# **Satzung**

## **des Elbdörfer und Schenefelder Reitervereins e.V.**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 01 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**
- § 02 Zweck des Vereins**
- § 03 Gemeinnützigkeit**
- § 04 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 05 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 06a Verpflichtung gegenüber dem Pferd**
- § 07 Geschäftsjahr und Beiträge**
- § 08 Organe**
- § 09 Mitgliederversammlung**
- § 09a Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Aufgaben des Vorstandes**
- § 12 Vereinsrat**
- § 13 Jugendversammlung**
- § 14 Datenschutz**
- § 15 Satzungsänderung**
- § 16 Auflösung/Verschmelzung des Vereins**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Elbdörfer und Schenefelder Reiterverein e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schenefeld bei Hamburg.
- 3) Der Gerichtsstand ist Pinneberg.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Reit- und Pferdesports, insbesondere auch die Förderung und Ausbildung von Jugendlichen in dieser Sportart, die Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen, das Vorhalten eines breit gefächerten Angebots in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports, die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden sowie die Interessensvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
- 6) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Antragsteller können zu einem Gespräch mit dem geschäftsführenden Vorstand gebeten werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser haftet für die Zahlung von Gebühren und Beiträgen des minderjährigen Mitgliedes. Bei Eintritt der Volljährigkeit entfällt diese Haftungsverpflichtung; alleinverpflichtet ist sodann das volljährig gewordene zuvor minderjährige Mitglied.
- 3) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Personen, welche sich um den Verein oder den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und durch anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitrags- und gebührenfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
- 5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30.09. des Jahres kündigt. Die Kündigung muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b. gegen § 6a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
- c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde dem Vereinsrat vorlegen oder diesen anrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Antrags- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder dürfen die Einrichtung des Vereins nutzen, alle Mitglieder dürfen an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
- 2) Die Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Leistung von Gemeinschaftsaufgaben zur Förderung des Vereins verpflichtet werden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Entscheidungen seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen.

## **§ 6a**

### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

- 1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich Ihrer

Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

- 3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbereichs ereignen.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Beiträge sind im Voraus zu zahlen und werden als Jahresbeitrag im Januar eines jeden Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei einem Beitritt im laufenden Jahr ist entsprechend ein anteiliger Jahresbeitrag fällig.
- 4) Der Gesamtvorstand kann in Ausnahmefällen, bei Vorliegen besonderer Gründe, Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Vereinsrat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es mindestens von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung oder E-Mail an die Mitglieder (Datum des Poststempels), unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Zustellung der Einladung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich (Datum des Poststempels) beim Vorstand einzureichen.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.
- 6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 7) Jugendliche und Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9a** **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Vereinsrates,
- die Wahl von zwei Kassen-und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §4 Abs.4 und § 9 Abs.4 dieser Satzung

## **§ 10** **Vorstand**

- 1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
  - Der Vorsitzende
  - Der Stellvertretende Vorsitzende,
  - Der Schatzmeister
  - Der Schriftführer
  - Der Jugendwart
  - Der Turniersportwart
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchzuführen hat.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Weise gewählt, dass in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Turnierwarts und in den Jahren mit gerader Jahreszahl die des stellv. Vorsitzenden, des Jugendwartes und des Schriftführers erfolgt.

- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand entscheidet über
  - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - b. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
  - c. die Führung der laufenden Geschäfte.
- 2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Der Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres bis zur Höhe von EUR 7.500,00 Kredit aufnehmen und dringliche Sicherheiten leisten.

## **§ 12 Vereinsrat**

- 1) Der Vereinsrat besteht aus 4 Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen mindestens 30 Jahre alt und seit 5 Jahren durchgehend Mitglied des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet einstimmig. Fällt ein Mitglied des Vereinsrates dauerhaft aus, so ergänzt sich der Vereinsrat durch eigenen Beschluss.



- 3) Der Vereinsrat steht bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist, dem Vorstand beratend zur Seite.
- 4) Der Vorstand ist nicht an die Entscheidung des Vereinsrates gebunden, soll sich jedoch tunlichst an sie halten.
- 5) Ansonsten steht der Vereinsrat auf Antrag oder von sich aus dem Vorstand zur Seite.

### **§ 13 Jugendversammlung**

- 1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 2) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- 3) Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,
  - a. Einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
  - b. eine Jugendordnung zu beschließen,
  - c. einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
  - d. über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen
- 4) Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung

## **§ 14 Datenschutz**

- 1) Alle Organe des Vereins und die Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zu Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten gegenüber zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

- 1) Diese Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern in der Einladung ausdrücklich mitzuteilen.
- 2) Jede Satzungsänderung ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbstständig ohne erneute Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche dem Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

**§ 16**  
**Auflösung/Verschmelzung des Vereins**

- 1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, dabei muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt § 3 Abs. 6).